Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	13.03.2023

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	192
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Ausschussumbesetzungen Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 23.02.2023	193
2.2	Ausschussumbesetzungen; Antrag der Fraktion CDU-Fraktion vom 10.03.2023	194
2.3	Ausschussumbesetzungen; Antrag der Fraktion SPD-Fraktion vom 09.03.2023	195
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Bestimmung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Betriebsleitung	196
3.2	Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) - Nord (Ostteil), 8. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss	197
3.3	Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) – Wellesberg-Süd S - 12.22 Satzungsbeschluss	198
3.4	Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Eichholz S - 12.23 Satzungsbeschluss	199
3.5	Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Heide S - 12.24 Satzungsbeschluss	200
3.6	Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Hülscheid S - 12.25 Satzungsbeschluss	201
3.7	Satzung gem. § 35 BauGB für die Ortslage Hennef (Sieg) - Knippgierscheid, AS – 08.6 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	202
3.8	Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025	203
3.9	Resolution der AG § 78 der Träger der freien Jugendhilfe zum Förderprogramm "Aufholen nach Corona"	204
3.10	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson	205
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	

5.1	Information gem. § 6 I der Kommunalhaushaltsrechtsanwendung VO UA-Schutzsuchendenaufnahme	
5.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Neubesetzung der Stelle "Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter (w/m/d)" im Fachbereich 5 - Daten- und Entwässerungsservice	206
6.2	Übernahme einer Ausfallbürgschaft	207
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:25 Uhr

Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Vorsitzender: Mario Dahm

Schriftführer: Stefan Schwitters

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Büllesbach, Karl Michael	CDU
Dederich, Claudia	CDU
Diekmann, Hans Jürgen	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	Bündnis 90 / Die Grünen
Ehrenberg, Peter	CDU
Engler, Claudia	SPD
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	Bündnis 90 / Die Grünen
Gerards, Martin	CDU
Gockel, Kay-Henning	Bündnis 90 / Die Grünen
Golombek, Björn	SPD
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Hildebrandt, Alexander	FDP
Jung, Ralf	SPD
Kania, Markus	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Keuter, Angelina	CDU
Krey, Detlef	Die Fraktion
Kugland, Uta	CDU
Laudan, Christoph	CDU
Lemke, Karin	SPD
Lindner, Reinhard	CDU
Löffel, Simone	SPD
Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Meyer, Hanna Nora	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Müllerke, Kevin	FDP
Neuhöfer, Wolfgang	CDU

Niebiossa, Norbert	Die Unabhängigen
Noppeney, Johannes	Bündnis 90 / Die Grünen
Offergeld, Ralf	CDU
Sass, Jennifer	Bündnis 90 / Die Grünen
Sauer, Heinz-Willi	CDU
Schilling, Sören	CDU
Schmidt, Jan Henrik	SPD
Schönenborn, Dirk	Die Unabhängigen
Stahn, Astrid	Die Fraktion
Steinmetz, Gerald	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Widmaier, Sabine	Bündnis 90 / Die Grünen

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef
Frau Dückert	Stadtbetriebe Hennef
Herr Dr. Erbe	Stadtbetriebe Hennef
Frau Hamann	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Herkt	Beigeordneter
Herr Henkel	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Frau Kuhn	Gleichstellungsbeauftragte
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt
Herr Rossenbach	Amt für Zentrale Steuerung und Service
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Erster Beigeordneter
Frau Weber	Kämmerin, Finanzmanagement

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	192

Herr Bürgermeister Dahm begrüßte die Mitglieder des Rates und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

Er wies auf die neu aufzunehmenden Tagesordnungspunkte sowie auf die vorliegenden Tischvorlagen hin.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss die Tagesordnung einstimmig.

1	**Einwohnerfragestunde**	

Im Vorfeld konnten Fragen für die Einwohnerfragestunde per E-Mail eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgte mündlich in der Sitzung. Es lag folgende Anfrage vor:

Jetzt, wo die Kanalisierung Baumaßnahmen in Söven/Rott fast fertig sind, was hat die Stadt geplant, um die verwüstete Umleitungsstraße von Hennef nach Dambroich zu sanieren? Es geht um die 2 Straßen „Zum Haus Ölgarten" und die „Bergstraße" oberhalb Dambroich.

Antwort der Verwaltung:
Im direkten Umfeld der Baumaßnahme wurden bereits umfangreiche Instandhaltungsarbeiten an den Nebenstrecken (sogenannte „Schleichwege") durchgeführt. Nach Abschluss der Kanalsanierungsarbeiten werden diese nochmals überprüft und erforderliche Maßnahmen ergriffen.
Der Zustand der sonstigen „Schleichwege" wird im Rahmen der laufenden Unterhaltung von Straßen, Wegen überprüft und bei Bedarf instandgesetzt. Die genannten Wege sind keine ausgewiesenen Umleitungsstrecken.

2	**Ausschussumbesetzungen**	
2.1	**Ausschussumbesetzungen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 23.02.2023**	193

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen" vom 23.02.2023.

2.2	**Ausschussumbesetzungen; Antrag der Fraktion CDU-Fraktion vom 10.03.2023**	194

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 10.03.2023.

2.3	**Ausschussumbesetzungen; Antrag der Fraktion SPD-Fraktion vom 09.03.2023**	195

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen zum 14.03.2023 entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion vom 09.03.2023.

3	**Beschlussvorlagen**	

3.1	**Bestimmung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Betriebsleitung**	196

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Controllerin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef, Frau Renate Hoffmann, wird als Stellvertreterin im Verhinderungsfall rückwirkend zum 01.01.2023 für die Betriebsleitung bestellt.

3.2	**Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) - Nord (Ostteil), 8. Änderung;** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **2. Satzungsbeschluss**	197

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 <u>Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</u>

zu T1, Rhein-Sieg –Kreis mit Schreiben vom 29.12.2021

<u>Stellungnahme zu Umwelt und Naturschutz, Immissionsschutz:</u>
Es handelt sich um näher an eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) heranrückende Wohnbebauung. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung dieser Anlage ist nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln als obere Umweltschutzbehörde zuständig. Es wird dringend empfohlen - sofern nicht bereits geschehen - die Bezirksregierung Köln als obere Umweltschutzbehörde zu beteiligen.

<u>Abwägung:</u>

Die Bezirksregierung Köln wurde beteiligt, wobei eine Stellungnahme vom 07.02.2022 – Dez. 54, BR Köln im Rahmen der Trägerbeteiligung vorliegt.

Das Plangebiet ist dreiseitig durch die bestehende Bebauung des Umfeldes eingerahmt. Zwischen dem Plangebiet und der Kläranlage verläuft die Bundesautobahn A560 mit beidseitig stark begrünten Erdwällen in der 40 m – Anbauverbotszone. Die vorhandenen Gebäude an der Kaiserstraße und einem Stück der Dickstraße sind bereits schon von der
Entfernung mit der Bebauung im Plangebiet gleichzusetzen. Durch die vorhandenen Maßnahmen und den weiteren Vorgaben aus dem Immissionsschutz zum Verkehrslärm erübrigen sich zusätzlich Erfordernisse zur Berücksichtigung der Kläranlage. Die Kläranlage befindet sich im nördlichen Bereich, ebenfalls an der

A560, wobei durch die Lage und Windrichtung eine Geruchsbelästigung weitgehend auszuschließen ist.

Die Anregung bzw. der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zu Bodenschutz:

Schädliche Bodenveränderungen

Das Plangebiet liegt im historischen Überschwemmungsbereich der Sieg. Aufgrund bergbaulicher Tätigkeiten und natürlicher Sedimentverlagerungen aus dem Oberlauf der Sieg, können die Siegsedimente mit Schwermetallen belastet sein. Diese Belastung kann die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die sensibelsten Nutzungen (Kinderspielflächen und Wohnnutzung) überschreiten, so dass u. U. gesunde Wohnverhältnisse nicht gegeben sind.

Es wird daher angeregt, Bodenuntersuchungen zum Wirkungspfad Boden Mensch nach den Vorgaben der BBodSchV durchführen zu lassen. Eine Untersuchung der bei der Baugrunduntersuchung entnommenen Bodenproben ist hierbei nicht zielführend.

Abwägung:

Bei einer Umsetzung der Baumaßnahmen im Plangebiet wird der gesamte Oberboden einschließlich Mutterboden abgetragen und zusätzlich nochmal durch einen Geologen beprobt. Die Grundstücksversiegelung wird im Bebauungsplan für Gebäude, befestigte Flächen und Baukörper unter der Geländeoberfläche bis auf 80 % der Grundstücksfläche im WA-Gebiet beansprucht. Die Decken über der Tiefgarage werden mit Substrat bzw. Vulkatec (belastungsfrei) bis auf eine Dicke von mindestens 20 cm angedeckt. Dies bedeutet, dass eine Andeckung von Mutterboden sich nur noch auf einen Bereich von 20 % des Grundstücks bezieht.

Sollten Belastungen in der Oberschicht bis 0,35 m Tiefe festgestellt werden, sind diese fachgerecht zu entsorgen und die Umweltbehörde (RSK) in Kenntnis zu setzen. Zum Mutterbodenauftrag wird mit entsprechendem Nachweis ausschließlich nur unbelastetes Material verwendet und aufgebracht. Die Erd- und Ausschachtungsarbeiten werden durch einen Geologen begleitet.

Im Plangebiet bestehen heute keine Bereiche, die besonders geschützt werden müssen. Die gleichen Maßnahmen der Erdarbeiten bestehen für Straßen und Parkplätze in öffentlichen Bereichen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme zu Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet:

Die Bezeichnung „Wasserschutzzone III A und III B" in der Begründung ist zu überprüfen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III südlicher Teil und nördlicher Teil des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen.

Die verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Abwägung:

Kenntnisnahme und Korrektur in den Textteilen sowie Berücksichtigung im B-Plan, Begründung und textlichen Festsetzungen (Hinweise)

Stellungnahme zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Empfehlung zu Gärten:

Grundsätzlich sind gemäß Landesbauordnung nicht überbaute Flächen von Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 1Satz 1BauO NRW). Großflächig mit Steinmaterial, oftmals mit gebrochenen Steinen aber auch Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Gartenflächen, sogenannte „Schottergärten" können je nach Aufbau des Unterbaues der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen und in jedem Fall das Stadtklima und die Biodiversität beeinträchtigen.

Abwägung:

Die Empfehlung wurde im B-Plan, textl. Festsetzungen mit dem Verbot von Schottergärten berücksichtigt.

Empfehlungen zu Straßenbäumen:

Die vorgesehene Ausbaubreite der Erschließungsstraßen gibt Raum für strukturierte Pflanzungen von schmal- oder kleinkronigen Straßenbäumen. Grundsätzlich empfiehlt sich die Verwendung von anspruchslosen, klimaresilienten Arten.

Abwägung:

Die Empfehlung wurde als Hinweis in den B-Plan aufgenommen

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden:

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefahrvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Abwägung:

Der Hinweis wurde im B-Plan, textlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen.

Hinweis zu Lichtemissionen:

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von

Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" (§ 41a BNatSchG) hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird für die Fachplanung der tiefbautechnischen Straßenplanung einschl. Außenbeleuchtung berücksichtigt.
Zusätzlich wird im B-Plan, textlichen. Festsetzungen unter Hinweise „Vogelschlag an Gebäuden" aufgenommen

Abfallwirtschaft:

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis" vom 20.09. 2019 zu beachten: (Verweis auf digitalen Zugriff RSK).

In der Wasserschutzzone III Nordteil des Wasserschutzgebietes Hennef Siegbogen ist der Einbau von Recyclingbaustoffen nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis nur unter versiegelten Flächen zulässig.

In der Wasserschutzzone III Südteil des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen ist der Einbau von Recyclingbaustoffen nicht zulässig.

Anfallendes, bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein- Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" anzuzeigen und die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Berücksichtigung als Hinweis im B-Plan unter „Abfallwirtschaft" in Bezug auf die Wasserschutzzonen und Umgang zum Einbau von RCL-Baustoffen bis zum Verbot, einschließlich Entsorgung von auffälligen Bodenmaterial mit Einbeziehung des RSK

Anpassung Klimawandel – Starkregen:
Das Plangebiet ist in der Starkregenhinweiskarte NRW teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird eine Änderung bzw. Anpassung der geplanten Bebauung dringend angeraten (§ 1(7) BauGB, § 5 (2) WHG).

Abwägung:

Berücksichtigung bei der Planung durch Anhebung der Erschließungsanlage um ca. 25 cm und zusätzlicher Sockelhöhe für die Gebäude. Die Erdgeschossfußbodenhöhe liegt damit teilweise um ca. 45 cm höher als das bestehende Geländeniveau. Mit der Erhöhung der Sockelhöhe wird auch das Gelände der neuen Erschließungsanlage angepasst. Diese Maßnahmen erfolgen in Anpassung an Nachbargrundstücke unter Berücksichtigung des Nachbarschutzes.

Berücksichtigung bei der Planung durch Anhebung der Erschließungsanlage um ca. 25 cm und zusätzlicher Sockelhöhe für die Gebäude. Die Erdgeschossfußbodenhöhe liegt damit teilweise um ca. 45 cm höher als das bestehende Geländeniveau. Mit der Erhöhung der Sockelhöhe wird auch das Gelände der neuen Erschließungsanlage angepasst. Diese Maßnahmen erfolgen in Anpassung an Nachbargrundstücke unter Berücksichtigung des Nachbarschutzes.

Hochwasserschutz:

Das Plangebiet ist in den Hochwassergefahrenkarten teilweise als hochwassergefährdeter Bereich (HQ 100) ausgewiesen, Dieser Bereich ist auch als Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78 b WHG ausgewiesen.

Bei der Aufstellung sind daher die Erfordernisse des § 78 b (1) WHG zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Abwägung:

Wie der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen ist, befindet sich der gefährdete Bereich in Teilflächen des Plangebietes. Die Teilflächen der Überflutung liegen wesentlich tiefer als das übrige Geländeniveau. Durch die Anpassung der Erschließungsanlage an den Kreisel Kaiserstraße und Dickstraße wird der gesamte Planbereich angehoben und damit das gesamte Grundstück.
Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden bis zum Erdwall bzw. Böschungsfuß der 40 m-Schutzzone A 560 um ca. 1.0 m ab.
Mit der gepl. Höhe wird der Hochwasserschutz gefährdete Bereich (HQ100) entsprechend berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Vorsorge getroffen

Erneuerbare Energien:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Es wurden Hinweise zum Solardachkataster des RSK, Einsatz von technischen Anlagen zur Erzeugung von Erdwärme und Dachbegrünungen in Verbindung mit Photovoltaikanlagen gegeben.

Abwägung:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird gefolgt und ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen.

Mobilität:

Im Gutachten ist ausgeführt, dass das Plangebiet durch die Buslinie im näheren Bereich einschließlich einer Haltestelle verkehrsgünstig an den ÖPNV angeschlossen ist. Im näheren Bereich des Plangebietes befindet sich ausschließlich eine Abfahrtstelle des Anruf-Sammeltaxiverkehrs, die nächste Linienbushaltestelle befindet sich in größerer Entfernung. Gleiches trifft für den Bahnhof zu.

Von daher bietet sich hier das Fahrrad als Verkehrsmittel an. In diesem Zusam-

menhang sollten ausreichend Fahrradabstellanlagen im Plangebiet, welche ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder ermöglichen, geplant werden.

Abwägung:

Der Anregung zur Mobilität im Besonderen zu oberirdischen Fahrradabstellplätzen wird gefolgt durch Hinweis und Plandarstellung im B-Plan.
Zudem werden durch die Bau O NRW Fahrradstellplätze und Raum für Mobilität Nachweise im Rahmen eines Bauantrages durch die Bauaufsicht gefordert.

Stellungnahme zu Verkehrssteuerung / Verkehrslenkung:

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit wird zum Punkt öffentliche Verkehrsfläche Folgendes angemerkt:

Kreisverkehr

Gemäß dem städtebaulichen Vorentwurf soll die Erschließung (nur Einfahrt) vom Kreisverkehr als fünfter Ast bzw. als sechster Ast (wenn die Anbindung des Hauses Kaiserstraße 105 mitberücksichtigt bzw. erhalten bleiben soll) erfolgen. Es wird angeregt, die Geometrie des Kreisverkehrs und des geplanten Astes fahrdynamisch zu untersuchen und die Befahrbarkeit nachzuweisen.

Planstraße

Gemäß Vorentwurf ist eine platzsparende Erschließung vorgesehen, um die Verkehrsflächen gering zu halten. Es wird angenommen, dass geplant ist, die öffentliche Verkehrsfläche der Planstraße aufgrund der geringen Verkehrsmenge im Mischprinzip (ohne bauliche Trennung der Fahrbahn von den Gehwegen) auszubauen. Die Straße soll später zudem als Einbahnstraße ausgewiesen werden.

Diese Konstellation (fehlende Nebenanlagen für Fußgänger, eine sehr hohe Anzahl an Senkrechtstellplätzen und Einbahnstraßenregelung, bei der in der Regel das Geschwindigkeitsniveau deutlich höher ist als in einer Straße mit Gegenverkehr) wird sehr kritisch gesehen. Es wird empfohlen, bei der Planung Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, insbesondere Kinder und Senioren) stärker zu berücksichtigen, Sichtbeziehungen zu verbessern und separate Nebenanlagen (Gehwege) vorzusehen.

Eine Kennzeichnung der Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich, die bei einem niveaufreien Ausbau zwar möglich wäre, wird hier aufgrund der Länge und der Funktion der Fläche als Erschließungsstraße (und nicht als Fläche mit Aufenthaltsfunktion) nicht empfohlen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schrittgeschwindigkeit von 5-7 km/h, die in einem verkehrsberuhigten Bereich gilt, nicht eingehalten werden kann.

Kaiserstraße

Die öffentliche Verkehrsfläche für die Kaiserstraße (nördlich des Kreisverkehrs) ist im städtebaulichen Vorentwurf so geplant, dass neben der Fahrbahn beidseitig Gehwege und hinter diesen baulichen Vorentwurf Stellplätze angelegt werden. Diese Konstellation (Parkplätze hinter der Gehweganlage) ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu empfehlen. Gehweganlagen sollten hinter den Stellplätzen verlaufen, da die Sicht auf Fußgänger - insbesondere auf Kinder- beim rückwärti-

gen Ausparken, nur eingeschränkt ist. Daher sollte der Gehweg hinter den Parkständen verlaufen, um die Sichtverhältnisse und damit die Sicherheit der Fußgänger zu verbessern.

Abwägung:

Kreisverkehr

Die Verkehrsführung und Belastung wurde bereits im Rahmen des Verkehrsgutachtens untersucht und bewertet. Die tiefbautechnische Planung wurde im Rahmen der Vorplanung durch den Fachplaner ebenfalls bearbeitet. Hierbei wurde die Geometrie und Befahrbarkeit der Verkehrsflächen untersucht und für die weiterführende Bearbeitung berücksichtigt. Das Ergebnis der Planung wird zum Erschließungsvertrag mit den Beteiligten abgestimmt.

Planstraße

Die Planstraße soll nach Abstimmung mit der Stadt einen einseitigen Gehweg erhalten. Damit ist eine Trennung der Flächen und keine Mischfläche vorgegeben. Teilweise wird der Gehweg hinter den Stellflächen geführt, um den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu optimieren.

Die Stellplatzanlage (Senkrechtaufstellung) sind teilweise öffentliche und notwendige Stellplätze. Der ruhende Verkehr wird durch Bäume und Pflanzinseln getrennt und führt zur Beruhigung der Erschließungsanlage.

Auf die Aufenthaltsfunktion wird verzichtet. Durch Aufpflasterungen in den Verkehrsflächen werden Maßnahmen geplant, die der Anregung zur Schrittgeschwindigkeit dienen. Diese Details betreffen jedoch die tiefbautechnische Planung und die Abstimmung mit der Stadt. Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens, sondern eine verkehrsrechtliche Anordnung, die im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgt.

Kaiserstraße

Die Kaiserstraße ist durch das Plangebiet nur zweitrangig betroffen. Der Fachplaner wird im Zusammenhang mit der Gesamtsituation den Anschluss planen und abstimmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung in der weiteren Planung.

zu T2, WTV mit Schreiben vom 15.12.2021

Stellungnahme:

Hinweise zum Wasserschutzgebiet der Grundwassergewinnungsanlage Hennef Siegbogen innerhalb der Wasserschutzzone II (südlicher Teil) und III (nördlicher Teil). Die Regelungen der ersten, ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.12.2015 sind zu beachten.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des B-Plans. Gleichwohl wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet auf die verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Leitungen und sonstige Anlagen der WTV sind nicht betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung in der weiteren Planung.

zu T3, RSAG mit Schreiben vom 14.12.2021

Stellungnahme:

Es bestehen seitens der RSAG keine Bedenken.

Jedoch Hinweis auf sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der DGUV Information 214 – 033 (vorher BGI 5104) und RAST 06.

Abwägung:

Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der weiteren Fachplanung

zu T4, Flughafen Köln / Bonn mit Schreiben vom 14.12.2021

Stellungnahme:

Die Lage des Plangebietes liegt im Nachtschutzgebiet und der LAi – Planungszone. Nach Vorgabe des Flughafens Köln/Bonn wird angeregt, auf den Fluglärm hinzuweisen und entsprechende Festsetzungen in das Planverfahren mit Angaben von dB-Werten für Tag und Nacht aufzunehmen. Der Text wurde vom Flughafen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Schallschutzes und passiven Maßnahmen vorgegeben.

Abwägung:

Nach Prüfung der Lage des Plangebietes durch den Schallschutzgutachter wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich nicht in der benannten Schutzzone liegt. Der Schutzbereich befindet sich jedoch in der Nähe des Plangebietes und könnte somit trotzdem Maßnahmen erfordern. Ein Planausschnitt der Schutzzone wurde in die Begründung eingestellt.

Vorsorgliche wurde der passive Schallschutz in den textlichen Festsetzungen und unter Hinweise in den B-Plan aufgenommen. Die Maßnahmen decken sich teilweise zum Schallschutz aus dem Verkehrslärm der Bundesautobahn A560.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 11.10.2021

Stellungnahme:

Nach den Ausführungen KBD – Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Luftbildauswertung bestehen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel konnte im ausgewerteten Bereich jedoch nicht festgestellt werden. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel mit den entsprechenden Hinweisen und Verweis auf die Internetseite.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung im Bebauungsplan unter Hinweise.

zu T6, westnetz mit Schreiben vom 08.12.2021

Stellungnahme:

Im Plangebiet werden durch den Versorgungsträger Leitungen betrieben, die nachrichtlich in den Plan zu übernehmen sind. Weiterhin bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung. Die Leitung befindet sich bis auf eine sehr geringe Fläche in der vorhandenen und geplanten öffentlichen Fläche.

zu T7, Bezirksregierung Köln, Dez. 54 mit Schreiben vom 07.02.2022

Stellungnahme:

zu Trinkwasserversorgung:

Zum Schutz des Rohwassers wurde die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes (Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen) am 17. Dezember 2015 erlassen. Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A bzw. III B des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen.

Aus diesem Grund können sich ggf. Regelungen, u.a. Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind.

Über eine erforderliche Genehmigung nach § 6 oder einer Befreiung vom Verbot nach § 7 der WSG-VO, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

Solange die o.g. Aspekte berücksichtigt werden, bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Wasserversorgung keine Bedenken.

zu kommunale Abwasserbeseitigung/Genehmigung von Kläranlagen/Anzeige von Kanalisationsnetzen:

Das Gebiet der 8. Änderung des Bebauungsplans 01.16 / 1b Hennef ist in der Kanalisationsnetzanzeige des Einzugsgebiets der Kläranlage Hennef nicht enthalten. Das angrenzende Gebiet wird im Trennverfahren entwässert, auch hier ist nun die Entwässerung im Trennverfahren geplant.

Das Niederschlagswasser des geplanten Wohngebietes soll teilweise versickert, die überwiegende Menge in den Regenwasserkanal der Kommune eingeleitet werden. Das Schmutzwasser wird zur benachbarten Kläranlage Hennef geleitet.

Das Gebiet grenzt südlich an die BAB 560. Auf der nördlichen Seite der Autobahn liegt die kommunale Kläranlage Hennef. Die Anlage ist nicht nach § 4 BImSchG genehmigt, sondern nach § 57 Abs. 2 LWG. Durch die Kläranlage kann es zu Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen kommen. Eine Erweiterung der Kläranlage kann, auch auf dem vorhandenen Kläranlagengelände nicht ausgeschlossen werden.

Für das Schmutzwasser des Gebiets ist keine Anpassung der Kanalisationsnetzanzeige nach § 57 Abs. 1 LWG erforderlich, es reicht die Berücksichtigung bei einer späteren Anzeige. Für die Regenwasserkanalisation ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg- Kreises zuständig. Die Planung der Regenwasserkanalisation, der Versickerungsanlagen und Einleitungen ins Grundwasser und die Einleitung in den Regenwasserkanal und weiter in die Sieg sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung sowohl im Bebauungsplan unter Hinweise, als auch bei der fortführenden, tiefbautechnischen Planung.

zu T8, Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 03.01.2022

Stellungnahme:

Zu den bergbaulichen Verhältnissen wurden nachfolgende Hinweise gegeben:

In den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Verweis auf das Fachinformationssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU).

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T9, LVR- Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 28.01.2022

Stellungnahme:
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum

Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung im Bebauungsplan unter Hinweise.

zu T10, WTV mit Schreiben vom 31.01.2022

Stellungnahme:

zu Gewässer:
In dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Rd. 1.300 m westlich des Plangebiets verläuft der Wolfsbach. Außerdem befindet sich in rd. 300 m Entfernung in nordöstliche, östliche und südöstliche Richtung die Sieg.

zu Niederschlagswasserbeseitigung:
Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll das auf den Flächen im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern und z.T. an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden:

zu Versickerung:
Gemäß den vorliegenden Unterlagen und der entsprechenden Bodenuntersuchung ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Flächen des o.g. Vorhabens möglich. Die ortsnahe Versickerung wird verbandsseitig befürwortet, um so den Wasserhaushalt des Grundwassers und der umliegenden Gewässer nicht durch die Bebauung/Versiegelung von deren natürlichen Einzugsgebieten zu entkoppeln. Wichtig bei der Versickerung ist, dass dabei keine Verunreinigungen oder andere signifikante Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Vernässungsschäden zu besorgen sind. Es empfiehlt sich bereits im Bebauungsplanverfahren ausreichend große Flächen für die Versickerung und ggfs. für eine Rückhaltung vorzusehen.

zu Regenwasserkanal:
Im Hinblick auf die Ableitung des Niederschlagswassers über die Regenwasserkanalisation weise ich darauf hin, dass sich, sollte der Regenwasserkanal letztendlich zu einer Einleitung in ein Fließgewässer führen, die dortige Einleitungssituation aufgrund der Versiegelung des o.g. Vorhabens und der dadurch erhöhten abzuleitenden Niederschlagswassermenge verändern kann.

Um zu der Niederschlagswasserbeseitigung des o.g. Vorhabens abschließend Stellung nehmen zu können, bitte ich um die Beteiligung des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis im weiteren Verfahren.

zu Überflutungsrisiken (Hochwassergefahren- und Starkregenhinweiskarte):
Hochwassergefahrenkarte:
Gemäß den vorliegenden Unterlagen liegt das Plangebiet des o.g. Vorhabens nicht im Überschwemmungsgebiet der Sieg oder des Wolfsbachs. Ich weise jedoch daraufhin, dass sich der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens laut den

Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln (einsehbar unter https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren- und- risikokarten-sieg-system-6515) in einem hochwassergefährdeten Gebiet befindet, welches durch Schutzeinrichtungen vor Überflutungen geschützt wird. Ein Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen und somit Überschwemmungen des geschützten Gebiets können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (weitere Informationen siehe Hochwassergefahrenkarten sowie https://www.flussqebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarteninhalte-und-symbole-8307).

Starkregenhinweiskarte:
Auch in den Starkregenhinweiskarten des Landes NRW (einsehbar unter https://geooor- tal.de/map.html bzw. https: //www.klimaanpassung-karte. nrw.de/) sind für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Überflutungen ausgewiesen.
Sowohl Überschwemmungen von den Gewässern ausgehend als auch Überschwemmungen durch Starkregen können für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und die Errichtung von neuer Bebauung in den überflutungsgefährdeten Gebieten sollte, unabhängig von der dort bereits bestehenden Bebauung, umfassend geprüft werden. Sollte das o.g. Vorhaben umgesetzt werden, empfiehlt es sich, unbedingt bereits im Bebauungsplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz (Schutz vor Personen- als auch Sach-, Gebäude- und Infrastrukturschäden) vorzusehen bzw. festzuschreiben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung im Bebauungsplan unter textliche Festsetzungen und Hinweise.
Wie der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen ist, befindet sich der gefährdete Bereich in Teilflächen des Plangebietes. Die Teilflächen der Überflutung liegen wesentlich tiefer als das übrige Geländeniveau. Durch die Anpassung der Erschließungsanlage an den Kreisel Kaiserstraße und Dickstraße wird der gesamte Planbereich angehoben und damit das gesamte Grundstück.
Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden bis zum Erdwall bzw. Böschungsfuß der 40 m-Schutzzone A 560 um ca. 1.0 m ab.
Mit der gepl. Höhe wird der Hochwasserschutz gefährdete Bereich (HQ100) entsprechend berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Vorsorge getroffen
Die Erdgeschossfußböden wurden z. B. auf ein Mindestmaß festgesetzt und zusätzliche Maßnahmen für Gebäude und Hochbaumaßnahmen berücksichtigt.

zu B1 mit Schreiben vom 09.12.2021

Stellungnahme:

Die vorgebrachte Anregung bezieht sich auf Starkregenereignisse, zuletzt Juni 2021 und die Sorge, dass Wasser in Höhe der Dickstraße, Haus Nr. 95 als niedrigster Punkt der Verkehrsfläche ins Gebäude eindringen kann.
In diesem Zusammenhang wurde auf eine sorgfältige Planung im Plangebiet in Bezug auf Starkregenereignisse zur Verhinderung von Wasserschäden angrenzender Grundstücke hingewiesen.

Abwägung:

Das vorhandene Geländeniveau des Plangebietes fällt in nördlicher Richtung zur Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 560 um ca. 1,00 m und mehr ab. Durch

die Planung der Erschließung, insbesondere der neuen Straße, werden die Anschlusspunkte höhenmäßig im Kreisel und zur Dickstraße hin berücksichtigt.

Damit wird die Erschließungsanlage die vorhandenen Grundstückshöhen um ca. 25 cm anheben und damit verbunden auch das gesamte Niveau der Gärten im Plangebiet. Eine Angleichung der Grundstücke erfolgt unter den gesetzlichen Vorschriften und dem Nachbarschutz. Die Geländehöhen der Bebauung Dickstraße in Höhe Haus 95 liegen deutlich höher als die neue Planung. Weiter wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen einschließlich deren Maßnahmen bei Starkregenereignissen. Die öffentliche Verkehrsfläche „Dickstraße" liegt außerhalb des Plangebietes und ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

rhein-sieg netz
amprion
PLEDOC

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg vom 29.06.2022

Stellungnahme (Niederschlagswasserbeseitigung)

Verweise auf die Stellungnahme des Wasserverbandes vom 31.01.2022.

Das anfallende Niederschlagswasser soll teilweise versickern bzw. an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Eine ortsnahe Versickerung wird verbandsseitig befürwortet, um so den Wasserhaushalt des Grundwassers und der umliegenden Gewässer nicht durch die Bebauung / Versiegelung von deren natürlichen Einzugsgebieten zu entkoppeln. Gemäß vorliegender Bodenuntersuchungen ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Planbereich möglich.

Ein besonderer Hinweis besteht zu keiner Verunreinigung oder anderen signifikanten Beeinträchtigungen des Grundwassers. Es empfiehlt sich, bereits im Bebauungsplan Flächen zur Versickerung und ggf. für eine Rückhaltung vorzusehen.

Weiter wurden Anregungen bzw. Hinweise zum Regenwasserkanal, Hochwassergefahrenkarte und Starkregenereignissen vorgebracht.

Abwägung

Die Stellungnahme und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan weitgehend berücksichtigt. Zusätzlich werden die Anregungen bei der tiefbautechnischen Planung in Bezug auf Versickerung, Rückhaltung und Antragstellung für Versickerungsanlagen berücksichtigt.

Da es sich nicht um ein konkretes Vorhaben handelt und ggfs. Einzelobjekte mit Tiefgaragen entstehen, ist die Festsetzung von konkreten Versicke-

rungsflächen nicht zielführend. Eine mögliche Rückhaltung von Niederschlagswasser, auch im Zusammenhang der Erschließungsplanung, ist bei der fortführenden Planung in Abstimmung mit der Verwaltung nachzuweisen und wird Bestandteil des Erschließungsvertrags. Der Bebauungsplan berücksichtigt Hinweise zur Hochwassergefahrenkarte und baulichen Maßnahmen.

Stellungnahme (Hochwassergefahren)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines von Deichen geschützten Bereichs und ist gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes NRW als überschwemmungsgefährdeter Bereich ausgewiesen.

Bei einem Versagen des Hochwasserschutzes oder einem HQextrem ist die festgesetzte EFH mit NHN 66,00 m voraussichtlich nicht ausreichend, um Überflutungen im EG zu vermeiden. Eine Anhebung des gesamten Gebietes könnten angrenzende Gebiete bei einem HQ100 und einem Versagen des Hochwasserschutzes oder bei einem HQextrem stärker von Überschwemmungen betroffen sein, da das vorhandene Retentionsvolumen abnimmt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird im Planverfahren und den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen berücksichtigt. Nach der Hochwassergefahrenkarte HQ100 befindet sich der gefährdete Bereich in Teilflächen des Plangebietes. Die Teilflächen der Überflutungsfläche liegen deutlich tiefer als das übrige Geländeniveau. Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden bis zum Erdwall bzw. Böschungsfuß des Erdwalls (Bundesautobahn) um mehr als 1,00 m. Dieser Bereich liegt vorwiegend in der 40 m – Anbauverbotszone (Schutzzone A560) und erhält keine Geländeprofilierung bzw. Anschüttung. Die festgesetzte EFH der Gebäude berücksichtigt die Anschlusshöhen der angrenzenden Bebauung und Erschließungsplanung mit den Ausbauhöhen.

Eine weitere Erhöhung des Erdgeschossfußbodens würde die Barrierefreiheit der Gebäude negativ beeinflussen. Das Anheben des Erdgeschosses erzeugt Sockelgeschosse und damit verbunden eine Unverhältnismäßigkeit der Geschosse bzw. der Kubatur. Im Bebauungsplan bzw. Hinweise werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz berücksichtigt.

Die Anhebung des natürlichen Geländes ist nur in Teilbereichen ohne Beeinträchtigung des Umfeldes, jedoch in Verbindung mit der Erschließungsanlage erforderlich. Der Aufbau der TGA-Decken in Substrat lässt eine sehr hohe Speicherfähigkeit bzw. Wasseraufnahme zu. Die Sockelhöhe der Bebauung orientiert sich weiterhin an der bestehenden Struktur, insbesondere des Regenwasserkanals.

zu T 2 Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung vom 21.07.2022

Stellungnahme (Altlasten)

Aufgrund der Lage des Plangebietes im historischen Überschwemmungsbereich der Sieg wurde im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB angeregt, Bodenuntersuchungen zum Wirkungspfad Boden – Mensch nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

durchführen zu lassen (Verweis auf die Stellungnahme vom 29.12.2021). Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und den entnommenen Bodenproben sind hierbei nicht zielführend.

Zusätzlich wurde ein Hinweis zur redaktionellen Korrektur in der Begründung zur Oberbodenuntersuchung gegeben.

Für den Fall, dass die Anlage von Hausgärten oder „urban gardening" nicht ausgeschlossen werden kann, ist zusätzlich der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze relevant zu untersuchen.

Abwägung

Der Stellungnahme bzw. Anregung wird durch die Vorlage einer umfassenden Untersuchung von Bodenproben durch das Ing.-Büro UBC Umwelt & Baugrund Consult, Overath vom 23.12.2022 (Anlage zur Begründung) entsprochen. Zusätzlich wurde in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine 1.Ergänzung vom 24.01.2023 (UBC) erstellt.

Zitat Schlussbemerkung (Ing.-Büro (UBC):

Gesamtheitlich betrachtet haben die Untersuchungen ergeben, dass am Standort bis auf einen Teilbereich keine Schadstoffkompartimente festgestellt wurden, die im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder der Bundes-Bodenschutzverordnung einen Handlungsbedarf auslösen oder der hochsensiblen Nutzung als Kinderspielflächen entgegenstehen.

In der Mischprobe MP F B (0–60 cm) (für den Teilbereich B) wurde eine Cadmium-Konzentration von 0,0523 mg/kg TS bestimmt. Diese Konzentration liegt über dem Maßnahmenwert der BBodSchV von 0,04 mg/kg TS für Flächen mit Brotweizen- oder Gemüseanbau (siehe Fußnote 2 in Anlage 2, Tab. 6 der neuen BBodSchV).

Das Sanierungskonzept wird im Bebauungsplan unter Hinweise berücksichtigt und zusätzlich in den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Investor und der Stadt berücksichtigt bzw. aufgenommen.

Stellungnahme (Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet)

Es wird darauf hingewiesen, dass für Verkehrswege die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (Ri St Wag, 2016) zu berücksichtigen sind.

In den textlichen Festsetzungen zum B-Plan besteht ein Widerspruch in Bezug auf die Wasserschutzzone III, Nordteil des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen zur mehr als zweigeschossigen Wohnbebauung gemäß Wasserschutzverordnung. Anhand der visuellen Darstellungen in der Begründung könnte man augenscheinlich eine Vollgeschossigkeit (mehr als 3/4 Ausbau zum darunterliegenden Geschoss) herleiten. Es wird empfohlen, ausschließlich nur 2 Vollgeschosse festzusetzen. Anmerkung: in den textlichen Festsetzungen, Skizze unter 1.2.1 wurde ein Maß der lichten Höhe falsch angegeben.

Abwägung

Die Bebauungspläne der Stadt Hennef (Sieg) setzen seit Jahren keine Vollgeschosse fest. Stattdessen wird die Kubatur durch Höhen definiert. Die hier festgesetzte Höhe lässt in der Umsetzung jedoch 2 Vollgeschosse zu. Das oberste Geschoss ist nur als Staffelgeschoss gem. LBO NRW zulässig und damit wird die Obergrenze von 2 Vollgeschossen im Wasserschutzgebiet eingehalten.

In den textlichen Festsetzungen, Punkt 1.2 Höhenlage baulicher Anlagen 1.2.1 mit Skizze wurden die Höhen geprüft und als korrekt festgestellt. Die angeführte Höhe von 2,20 m bezieht sich auf die Fensterhöhe und nicht auf Geschosshöhen.

zu T 3 Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg, Siegelsknippen vom 21.06.2022

Stellungnahme

Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 15.12.2021 wurden im B-Planentwurf bereits berücksichtigt. Ebenso wurde auf die Auflagen im Rahmen der Bauausführung hingewiesen. Weiter sind die Richtlinien für Neu- bzw. Ausbau der Verkehrswege in Wasserschutzgebieten zu berücksichtigen. Verweis auf die Erschließung im Trennsystem und dass das Schmutzwasser der zentralen Kläranlage zugeführt wird.

Niederschlagswasser soll unter Berücksichtigung des Bodengutachtens (Dr. Frankenfeld) über dezentrale Anlagen (mit gesonderter Genehmigung, wasserrechtlicher Erlaubnis) versickern (Beachtung der Wasserschutzzone). Zur Nutzung von Erdwärme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Unter Vorbehalt der jeweiligen Beteiligungen bestehen gegen die Änderung des B-Plans keine Bedenken.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.

zu T 4 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.06.2022

Stellungnahme

Gegen die Planung bzw. Bauleitplanverfahren bestehen keine Bedenken. Es erfolgt jedoch der Hinweis, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden und der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK – Linien weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Deutsche Telekomtechnik GmbH ist frühzeitig in die weitere Planung (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) einzubeziehen.

Hinweis zu Trassen mit einer Leitungszone einschließlich geplanten Baumpflanzungen für Straßen und Verkehrswege zur Vermeidung von Behinderungen.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und für die weitere Planung berücksichtigt. Zusätzlich wird unter Hinweise textliche Festsetzungen der Punkt „Baumpflanzungen" ergänzend aufgenommen.

zu T 5 Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.12.2021
Stadtordnungsdienst vom 10.06.2021

Stellungnahme

Nach der Stellungnahme KBD – Kampfmittelbeseitigungsdienst und Stadtordnungsdienst bestehen Hinweise in Teilbereichen auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel konnte im ausgewerteten Bereich jedoch nicht festgestellt werden. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel mit den entsprechenden Hinweisen und Verweis auf die Internetseite (AZ 243/21, 22.5-3-5382020-844/21, AZ 165/19).

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan unter Hinweis berücksichtigt.

zu T 6 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland Außenstelle Köln Bundesautobahn BAB 560 vom 26.07.2022

Stellungnahme

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich der BAB 560, Hennef mit einer Entfernung von ca. 32,00 m. Verweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß Fernstraßengesetz (F Str G) mit 40 m Anbauverbotszone (im Plan dargestellt) und 100 m (im Plan nachzutragen), wo für Werbeanlagen, Firmennamen Zustimmung bzw. straßenrechtliche Prüfung durch das Fernstraßen–Bundesamt erlangt werden muss. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan nachgetragen (100 m-Zone). Zusätzlich erfolgt ein Hinweis zu den Schutzzonen nach Fernstraßengesetz (FStrG) in den textlichen Festsetzungen.

B 1 Anregung Bürger vom 11.07.2022 mit Unterschriftenliste

Stellungnahme

Zu den verkehrsplanerischen Begleituntersuchungen werden erhebliche Bedenken vorgetragen. Die in der Begleituntersuchung dargelegte Verkehrszählung an den entsprechenden Kreuzungspunkten wird in Frage gestellt und damit sei die Schlussfolgerung falsch. Die Prognoseberechnung der entstehenden Verkehrsmengen verzichtet auf die allgemeine Verkehrsentwicklung, obwohl im näheren Umfeld weitere Baumaßnahmen entstehen bzw. in Planung sind. Im Besonderen wird auf das Ärztezentrum und Kindergarten in der Kaiserstraße hingewiesen.

Die seit nahezu 30 Jahren bestehende „provisorische" Engstelle in der unteren Dickstraße nach Querung der Kronprinzenstraße wird im Gutachten an keiner Stelle erwähnt. Die Engstelle weist für Fußgänger und Radfahrer ein erhebliches Gefahrenpotential auf. Ein Fußgängerweg ist nicht vorhanden. Eine ähnliche Situation besteht für den Bereich der Kita in der Verlängerung der Kaiserstraße.

Weiter ist festzustellen, dass die entstehenden Verkehrsflüsse nur in Richtung Frankfurter Straße, vorwiegend über Dick- und Kaiserstraße fließen können. Diese Straßen lassen aufgrund der vorhandenen Parkbuchten einen ungehinderten Verkehrsfluss nur eingeschränkt zu. Insbesondere sind Radfahrer erheblich gefährdet. Die ausgewiesene Radfahrstraße in Richtung Aue verhindert auch zukünftig die Entlastung der Straßen in Richtung Frankfurter Straße.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Hennef, wobei man dieser Verpflichtung gerecht werden soll. Abschließend wird die Stellungnahme bzw. die vorstehenden Anregungen nochmals zusammengefasst und auf die entstehende Verkehrssituation hingewiesen.

Abwägung

Durch das Ing.-Büro Vertec GmbH, Koblenz wurde am 15.08.2022 zu den Anregungen Stellung bezogen:

Die Stellungnahme von Bewohnern der Dickstraße einschließlich fehlerhafter Prognoseansätze und Verkehrssicherheit im Zuge der Dickstraße wird durch den Fachplaner thematisiert.

Innerhalb der Prognose wurden neben der geplanten neuen Wohnbebauung auch lokale Sonderentwicklungen (Ärztehaus Kaiserstraße/Cecilienstraße) in Abstimmung mit der Stadt Hennef berücksichtigt (s. Kap. C2, S. 9f und Kap. D1, S. 12 ff; Verkehrsplanerische Begleituntersuchung Bebauungsplan "Kaiserstraße/Dickstraße" in der Stadt Hennef (Sieg), VERTEC, Stand Januar 2022).
Die im Schreiben der Anwohner aufgeführte Nichtberücksichtigung der "allgemeinen Verkehrsentwicklung" ist damit nicht gleichzusetzen, da hier Entwicklungen z.B. aus Motorisierungsgrad, Führerscheininhaber etc. Eingang finden.

Im Prognose-Planfall P1 (s. Abb. D4; Verkehrsplanerische Begleituntersuchung Bebauungsplan "Kaiserstraße/Dickstraße" in der Stadt Hennef (Sieg), VERTEC, Stand Januar 2022, Berücksichtigung des Ärztehauses und der geplanten Wohnsiedlung) werden für die Streckenzüge Kaiserstraße, Dickstraße, Kronprinzenstraße und Cecilienstraße Querschnittbelastungen ausgewiesen.

Um die Bedeutung der prognostizierten Verkehrsbelastungen einschätzen zu können, wird auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 2006; FGSV, Köln) verwiesen. Dort sind den Straßencharakteristiken angemessene Verkehrsstärken zugeordnet.

Die prognostizierten Verkehrsbelastungen liegen in allen Streckenzügen unter 1.500 Kfz/d, so dass sie in die niedrigste Kategorie "Wohnweg" einzuordnen sind.

Hinsichtlich des erforderlichen Straßenquerschnittes darf ebenfalls Bezug zur RASt 06 (Bild 17, Seite 27 im vorliegenden Gutachten) genommen werden. Im Begegnungsfall werden dort Verkehrsräume und lichte Räume vorgegeben.

Als typische Randbedingung und Anforderung an einen "Wohnweg" führt die RASt 06 aus, dass die Fahrgassenbreite Begegnungen von Pkw/Rad ermöglichen sollen (vgl. Kap. 5.2 Querschnitte, 5.2.1 Wohnweg). Dass der notwendige Platzbedarf für Begegnungsverkehre Pkw/Pkw (bisher) und auch zukünftig nicht in allen Streckenzügen vorgehalten werden kann, bedeutet jedoch nicht, dass die Straßen nicht befahren werden können oder dürfen, sondern nur, dass sie (heute) so nicht (mehr) geplant werden könnten und bereits heute wie auch in Zukunft ein höheres Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer gefordert ist. Da in der Spitzenstunde eine sehr geringe Anzahl an Begegnungsfällen zu erwarten ist, ist dies aus verkehrsplanerischer Sicht auch künftig noch über das Rücksichtnahmegebot lösbar.

Weitere verkehrslenkende Maßnahmen, auch im Bestand, sind nicht Bestandteil des Planverfahrens und bedürfen einer übergeordneten Betrachtungsweise.

B 2 Anregung Bürger vom 20.07.2022

Stellungnahme

Es wird ersucht, die Gründe darzulegen, warum ohne Durchführung einer Umweltprüfung für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB der Bebauungsplan erstellt werden soll. Aufgrund vorliegender Fotos ist erkennbar, dass der Geltungsbereich eine von der Natur und von Tieren genutzte Fläche ist, die geschützt werden soll.

Weiter ist die Lärmbelastung der zu erwartenden Bauzeit für die unmittelbar angrenzende Bebauung unzumutbar. In diesem Zusammenhang wurde auf den Neubau des Ärztehauses, dem Baulärm und Nutzungsstrukturen im Bereich Kaiserstraße verwiesen. Es bestehen Bedenken im Hinblick auf erhöhten Verkehr durch Betriebsfahrzeuge der Baufirmen, Abgase und zusätzliche Belastungen bis zur Gesundheitsgefährdung.

Zum Flugverkehr und der Bundesautobahn A 560 wird die Baumaßnahme bei Umsetzung der Planung als direkte Mehr- und Höherbelastung der Anlieger angesehen. Auch wenn dringend Wohnraum benötigt wird, sollten vorrangig vorhandene Ressourcen genutzt werden.

Abwägung

In Bezug auf das gewählte Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung wird auf die Begründung, Seite 3 + 4 und Punkt 1 – Anlass der Änderung des B-Plans / allgemeine Ziele und Zweck der Planung verwiesen. Aufgrund der Rechtslage und dem vereinfachten Verfahren soll auf eine förmliche Umweltprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf den umweltrechtlichen Ausgleich von Eingriffen bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 2,00 ha für die Innenentwicklung wird gleichermaßen hierdurch begründet. Aufgrund der örtlichen Biotopausprägung, Betrachtung der Auswirkungen des Projektes und insbesondere der

artenschutzrechtlichen Aspekte ist eine ökologische Potentialabschätzung bzw. eine artenschutzfachliche Einschätzung erstellt und in das Verfahren eingestellt worden.

Die zusammengefasste Artenschutzprüfung ist in der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 29 + 30 und dem Punkt 4 „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag/Eingriff in Natur und Landschaft" beschrieben. Fazit der Artenschutzprüfung ASP I und ASP II ist, dass „für die Durchführung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Vorbehalte und keine Vermeidungsmaßnahmen bestehen."

Eine Lärmbelästigung aus den baulichen Aktivitäten während der Bauzeit ist nicht zu vermeiden und muss nach den gesetzlichen Vorgaben hingenommen werden. Die Arbeiten werden an Werktagen und den zulässigen Zeiten durchgeführt. Für Geräte, Maschinen, LKWs usw. bestehen z. B. zulässige Werte zum Schallschutz. Leider ist eine Abwicklung für Tief- und Hochbaumaßnahmen ohne Beeinträchtigungen der Anlieger bzw. Nachbarn nicht möglich. Die Erstellung des Ärztehauses ist realisiert und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Zuwegung der geplanten Baustelle wird im Vorfeld mit der Stadtverwaltung abgestimmt und nach Erfordernis im Erschließungsvertrag geregelt.

Eine Mehr- und Höherbelastung durch die Bebauung ist auf die Bauzeit begrenzt, wobei die geplante Bebauung auch Vorteile zum aktiven Schallschutz der Autobahn zu verzeichnen hat. Die überbaubaren Flächen im Bebauungsplan und die angestrebte Bebauung, parallel zur Autobahn stellen einen Riegel zur bestehenden Bebauung der Dickstraße dar.

Die Bebauung des Plangebietes ist als Abrundung und Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung zu werten. Der demographischen Entwicklung wird hierdurch Rechnung getragen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

amprion
PLEDOC
Deutsche Flugsicherung

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird der Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) – Nord (Ostteil), 8.Änderung mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.**

3.3	**Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) – Wellesberg-Süd S - 12.22; Satzungsbeschluss**	198

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion“:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird die Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Wellesberg-Süd, S - 12.22, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

3.4	**Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Eichholz S - 12.23; Satzungsbeschluss**	199

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion“:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird die Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Eichholz, S - 12.23, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

3.5	**Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Heide S - 12.24; Satzungsbeschluss**	200

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion“:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird die Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Heide, S - 12.24, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

3.6	**Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Hülscheid S - 12.25; Satzungsbeschluss**	201

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion“:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung

vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird die Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Hülscheid, S - 12.25, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

3.7	**Satzung gem. § 35 BauGB für die Ortslage Hennef (Sieg) - Knippgierscheid, AS – 08.6;** **1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB** **2. Satzungsbeschluss**	202

Herr Wallau erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Er verließ seinen Platz und nahm weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion“:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB und der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

1.1 <u>Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB</u>

zu B 1
Mit Schreiben vom 13.12.2021
Herr H. aus Hennef (Sieg) - Knippgierscheid

<u>Anregung</u>
Betrifft: Gemarkung Wellesberg, Flur 8, u.a. Flurstücke 190, 195 und 196

Nach Durchsicht der Aussenbereichssatzung wurde vergleichbar mit einem Bebauungsplan die Zulässigkeitsbestimmung gemäß § 3 festgesetzt. Hier ist eine offene Bauweise festgesetzt worden, die eine Grundflächenzahl aufweist.
Mit Verwunderung wurde festgestellt, dass zwar unter § 2 Vorhaben aufgeführt werden, dass gemäß § 35 (6), Satz 2 sich die Satzung auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe dienen, im § 3 dies jedoch ausdrücklich wieder ausgegrenzt wird, da nur Einzelhäuser zulässig sind, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen.
Dieser Widerspruch an sich ist nach meiner Auffassung grundsätzlich nicht tragfähig. So könnte z. B. ein kleiner Handwerksbetrieb, z.B. einer Goldschmiedemeisterin oder die Nutzung eines Tonstudios oder die Nutzung einer Modedesignerin zur Erstellung von einzelnen Modestücken ausgeschlossen werden. Abgesehen davon wäre auch die Nutzung von Freiberuflern jeglicher Art, wie z. B. Künstler, Designer, Musiker vollständig ausgeschlossen, da nur eine Wohnnutzung zulässig ist, obwohl der § 35(6), Satz 2 sich gerade auf diese kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe oder auch Freiberufler stützt.

Es ist daher unverständlich, wie von vornherein jegliche Art von gewerblicher Nutzung ausgeschlossen wird.
In wie weit sich das tatsächlich auch auf bestehende Gebäude erstreckt, erschließt sich aus dieser Rechtslage heraus dem Unterzeichner auch nicht, auch wenn die Begründung etwas Anderes ausweist.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zu einer Begründung der landwirtschaftliche Hof im Eingangsbereich, Haus Nr. 2 nur noch als Teilgewerbe genutzt wird, der landwirtschaftlich betriebene Hof nach wie vor vollständig in Betrieb ist. Auch der so genannte Wick's Hof, Haus Nr. 6, ist derzeit ein ruhender Betrieb, der jedoch nach wie vor durch einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb mit genutzt wird.
Hier eine gewerbliche Nutzung vollständig auszuschließen, ist nach meiner Ansicht nicht zielführend. Es sollten daher auch für andere Wohnbebauungen speziell der Flurstücke 195/196 und 190 nicht ausgeschlossen werden, hier eine so genannte Mischnutzung von einem untergeordneten Handwerksbetrieb und jeweiliger Wohnnutzung zuzulassen.
Es wird daher von meiner Seite aus empfohlen die nach § 3 Zulässigkeitsbestimmungen soweit umzusetzen, dass zwar Einzelhäuser zulässig sind, aber den Zusatz, dass ausschließlich nur Wohnnutzungen hier vorgesehen werden dürfen, abschließend zu streichen, da die Einschränkungen der jeweiligen Grundstückseigentümer nach meiner Rechtsauffassung eindeutig zu groß sind. Das Baugesetzbuch lässt hier ausdrücklich kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zu.
Im § 5 örtliche Bauvorschriften wird unter Dachformen generell gefordert, dass Satteldächer mit einer Dachneigung von 30- 45° vorzusehen sind. Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind zulässig bei Garagen, untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen, die bei unter 18° Dachneiqunq zu begrünen sind.
Somit sind auch untergeordnete Fahrradschuppen, Abstellbereiche, Rasenmäherunterstände grundsätzlich zu begrünen. Das Gleiche gilt auch für Garagen. Hier sollte meines Erachtens eine Ausnahme für kleinere Gebäude gemacht werden, die aus dem Baumarkt erhältlich sind und als übliche Abstellräume bis maximal 30m³ umbauten Raum gelten. Der Aufwand einen Abstellraum oder eine andere Art von Nebenanlage grundsätzlich zu begrünen ist nicht unerheblich und würde dazu führen, dass grundsätzlich nur Maßanfertigungen ggf. mit Statik möglich sind. Das Gleiche gilt auch für Garagen.
Bei der Verwendung von Dachbegrünungen bei Garagen können somit keine handelsüblichen Fertiggaragen mehr verwendet werden, sodass dies zu einer enormen Kostensteigerung führen würde. Außerdem kann bei einer festgesetzten Dachbegrünung die Ausnahme von Einrichtungen, die der Solar- und Energiegewinnung dienen, nicht mehr genutzt werden.
Hierin liegt meines Erachtens auch ein sehr ökologischer Widerspruch vor.
Ansonsten möchte ich abschließend festhalten, dass die Außenbereichssatzung mit ihren übrigen Nebenbestimmungen von meiner Seite aus zu der Art und Bauweise eine gelungene Festsetzung hier darstellt, um den insgesamt dörflichen Charakter nach wie vor beizubehalten.
Auch die in § 4 vorgesehenen natur- und landschaftsschutzmäßigen Eingriffe wie auch die zugehörigen Hinweise sind zielführend und entsprechen auch den bisherigen Genehmigungsgewohnheiten bzw. Vorgaben aus dem allgemeinen Baurecht.

Abwägung
Den Bedenken und Anregungen der Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:
Im Falle einer Neubebauung innerhalb der Außenbereichssatzung soll diese ausschließlich der Wohnnutzung dienen, um analog der umliegenden Bebauung als

Wohnbebauung (als Einfamilienhausbebauung) mit Nebengebäuden zu entsprechen.
Die Außenbereichssatzung bezieht neben den ausschließlich reinen Wohnvorhaben im Falle einer Neubebauung im Übrigen auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, mit ein, um Nutzungsänderungen von Bestandsgebäuden der ehemals landwirtschaftlich geprägten Hofanlagen zu ermöglichen.
Die Regelungen zur Dachform in § 5 der Textlichen Festsetzungen wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass neuerrichtete Garagen, untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen zur Wahrung des Ortsbildes nicht mit Flachdächern, sondern bevorzugt mit denen in Knippgierscheid durchweg üblichen Satteldächern zu errichten sind, um so weiterhin eine homogene bzw. einheitliche Dachlandschaft innerhalb des Ortes zu sichern.
Im Falle einer oftmals handelsüblichen Dachneigung unter 18° bzw. einer Ausfertigung von Flachdächern sollen diese jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
Zur homogenen Einfügung in Natur und Landschaft sind diese jedoch zu begrünen, um den heutigen Gesamteindruck von Knippgierscheid unter Einhaltung des Ortsbildes größtmöglich zu wahren. Eine entsprechende Dachbegrünung sollte Einrichtungen, die der Solar- und Energiegewinnung dienen, nicht ausschließen. Jedoch ist auch aus Gründen des Ortsbildes eine Errichtung von Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie bevorzugt an stärker geneigten Dächern schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen, wie es unter § 5 der Textlichen Festsetzungen unter dem Punkt Dacheindeckungen aufgeführt wird.

zu B 2
Mit Schreiben vom 15.12.2021
Rechtsanwalt Dr. B. in Vertretung für Eheleute G. aus Hennef (Sieg) - Knippgierscheid

Anregung
In Bezug auf den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gem. §35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Knippgierscheid, AS 08.6, nehmen wir wie folgt Stellung:
Wir regen an, die rot umrandete Teilfläche des Flurstücks 196 Knippgierscheid, Hennef, die im Eigentum unserer Mandanten steht, in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung einzubeziehen.

1. Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks mit der Wohnanschrift Knippgierscheid 3, das sich über die Flurstücke Nummer 195 (Gebäudeflächen) und 196 (Garten-/ Grünfläche) in der Gemeinde Hennef (Sieg), Gemarkung Wellesberg (054085), Flur 8, erstreckt.
   Die rot umrandete Fläche ist Teil des Flurstücks 196 und befindet sich in dem Zwischenbereich zwischen den Grundstücken Knippgierscheid 3 und 7. Die Fläche wird von unseren Mandanten als Gartenfläche zu ihrem nebenstehenden Wohnhaus genutzt.
   Laut mündlicher Auskunft des Amtes für Stadtplanung und - entwicklung der Stadt Hennef, handle es bei der in Rede stehenden Teilfläche um eine Fläche mit wertvollen Grünstrukturen (Streuobstwiese), was einer Aufnahme in den Geltungsbereich der Satzung entgegenstünde. Dieser Sachverhalt entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.
   Seit unsere Mandanten das Grundstück im Jahr 1978 erworben haben, gab es auf dieser Teilfläche kein Streuobst. Auf der Fläche befinden sich Zierrasen und ein Kastanienbaum, zudem einige Sträucher. Die Rasen- und Grünfläche ist Bestandteil des Gartens zum Grundstück Knippgierscheid 3. Es ist keine

wertvolle Baumbepflanzung auf der maßgeblichen, eingezeichneten Teilfläche vorzufinden. Dieser tatsächliche Zustand lässt sich den nachfolgenden Fotos entnehmen, wobei die rot eingezeichneten Grenzlinien nur als Anhaltspunkt für den ungefähren Grenzverlauf sind.

2. Wir regen an, die rot umrandete Teilfläche in den Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung dahingehend einzubeziehen, dass die Umgrenzungslinie des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung entlang des Flurstückes 195 bis an das Flurstück 106 (Grundstück des Wohnhauses Knippgierscheid 7) geradlinig weitergezogen wird, sodass der Teilbereich einbezogen wird.
   Der Zweck der Außenbereichssatzung besteht darin, in bestimmten bebauten Bereichen im Außenbereich, die nicht zu einem Ortsteil oder einem durch Bebauungsplan planungsrechtlich ausgewiesenen Baugebiet entwickelt werden sollen, im Rahmen des Zulässigkeitsrechts des § 35 BauGB für bestimmte Vorhaben erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen zu verschaffen.
   Nach allgemeiner Auffassung dient die Außenbereichssatzung nicht dazu, die dort bereits vorhandene Bebauung in den Außenbereich auszudehnen; vielmehr soll die Satzung allein eine Verdichtung vorhandener Siedlungsansätze in der Weise ermöglichen, dass vorhandene Lücken geschlossen werden können. Ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt, ist nach den zu § 34 Abs. I BauGB entwickelten Kriterien zu ermitteln.

   Vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 5. 10. 2000 - 3 L 306/98; VGH München, Urteil vom 19. 4. 1999 - 14 B 98. 1902; OVG Lüneburg, Urteil vom 27. 7. 2000 - 1 L4472/99.

   Ausschlaggebend ist, inwieweit die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.
   Letztlich maßgebend für die Betrachtungsweise ist die Verkehrsauffassung mit der Folge, dass es entscheidend jeweils auf die Lage des Einzelfalles ankommt. Zu berücksichtigen ist, dass die Bebauung eines bebauten Bereichs im Außenbereich verglichen mit einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil weniger dicht und der Eindruck der Geschlossenheit der Bebauung deshalb von vornherein weniger stark sein kann. Je nach den Umständen des Einzelfalles können deshalb zwischen den Gebäuden auch gewisse größere, einen Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. I BauGB möglicherweise bereits unterbrechende Freiflächen liegen. Denn es ist gerade Zweck der Satzung, hierfür eine Bebauung zu ermöglichen und auch für Baulücken zusätzliche Baumöglichkeiten zu schaffen.
   Die Gebäude dürfen jedoch nicht so weit voneinander entfernt liegen, dass der Eindruck der Zugehörigkeit zu einem Weiler, einer Splittersiedlung oder einem sonstigen Siedlungsansatz nicht aufkommen kann.

   Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. 7. 2006 - 4 C 2. 05; EZBK/Söfker, 142. EL Mai 2021, BauGB§35Rn. 168, 169.

   Ausgehend von diesen Maßstäben liegt die gezeichnete Teilfläche in dem im Zusammenhang bebauten Bereich, der für die AS 08.6 Knippgierscheid maßgeblich ist.
   Es liegt keine unzulässige Erweiterung des vorhandenen Baubestandes vor, wenn die Satzung die bislang nicht aufgenommene Teilfläche einbezieht. Denn der Bereich befindet sich im Bauzusammenhang zwischen den bereits bebauten Grundstücken Knippgierscheid 3 und 7, die beide vollständig im Geltungsbereich der Entwurfsfassung der Satzung liegen, sodass eine Einordnung als "bebauter Bereich" in beide Richtungen der Teilfläche erfolgen kann. Der "bebaute Bereich" endet auch nicht unmittelbar am Rande des Teilbereichs, weshalb es eine Erweiterung der Bebauung in den Außenbereich nicht zu befürch-

ten ist. Vielmehr wird dadurch eine Lücke geschlossen und die städtebaulich vernünftige Verdichtung vorhandener Siedlungsansätze ermöglicht.
Nach der Verkehrsanschauung dürfte vorliegend unproblematisch der Eindruck von Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit bestehen. Die "Lücke" ist gerade kein isolierter Bereich, durch dessen Aufnahme in den Geltungsbereich der Satzung eine Ausdehnung des bebauten Außenbereichs zu erwarten ist. Es handelt sich um einen Zwischenbereich, der objektiv betrachtet eindeutig der bebauten Struktur zuzuordnen ist.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei der Teilfläche in tatsächlicher Hinsieht nicht um eine Streuobstweise handelt, sondern um eine normale und typische Gartennutzung. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht nicht. In rechtlicher Hinsicht entspricht eine Einbeziehung der Teilfläche dem Zweck einer Außenbereichssatzung, nämlich innerhalb bereits bebauter und baulich vorgeprägter Bereiche "Baulücken" bauplanungsrechtlich begünstigt schließen zu können.

Abwägung
Den Bedenken und Anregungen der Stellungnahme wird aus folgendem Grund stattgegeben:

Der Rhein-Sieg-Kreis, Satzungsgeber für den Landschaftsplan 9, hat die Bedenken bezüglich der dort ausgewiesenen Flächenkategorie „Streuobstwiesen im Landschaftsschutzgebiet oder im Naturschutzgebiet“ und die hiermit verbundenen Regelungen (Erhaltungs- und Pflegegebote) für die besagte Teilfläche des Flurstückes 196 nach einer am 11.02.2022 stattgefundenen Ortsbesichtigung mit Schreiben vom 14.02.2022 abschließend zurückgezogen.
Die Fläche kann damit in die Satzung einbezogen werden.

zu T 1, Deutsche Telekom Technik GmbH
Mit Schreiben vom 18.11.2021

Anregung
Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.
Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903. Bitte binden sie uns in weiteren Entscheidungen ein.
Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.
Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen.
Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstraße 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und sie wird teilweise als Hinweis berücksichtigt.

zu T 2, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Mit Schreiben vom 17.12.2021

Anregung
Im Plangebiet ist ein Denkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NRW enthalten (Hofanlage Knippgierscheid 6). Das LVR-ADR bittet darum, auf das Denkmal hinzuweisen und es gemäß Planzeichenverordnung zu kennzeichnen.

Abwägung
Der Stellungnahme wird entsprochen. Auf das Denkmal wird in der Begründung entsprechend hingewiesen und es wird gemäß Planzeichenverordnung in der Planzeichnung gekennzeichnet.

zu T 3, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Mit Schreiben vom 20.12.2021

Anregung
In dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.
Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind bestehende Gebäude an das zentrale Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen und auch Grundstücke, die neu bebaut werden, sollen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation angeschlossen werden. Sollte das Niederschlagswasser im Einzelfall ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, bitte ich um eine Beteiligung des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis im entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren.

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und sie wird teilweise als Hinweis berücksichtigt.

zu T 4, Rhein-Sieg-Kreis
Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung - Fachbereich 01.3 -
Mit Schreiben vom 15.12.2021

Anregung

Umwelt und Naturschutz
Gewässerschutz Anpassung an den Klimawandel (Starkregen):
Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu

lokaler Überflutung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW Teile des Satzungsgebietes sowohl für ein seltenes als auch ein extremes Ereignis als überflutet darstellt. Darüber hinaus besteht durch die Topographie bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu Fremdwasserzufluss aus den oberhalb (südöstlich) liegenden landwirtschaftlichen Flächen und zu oberflächigem Abfluss im Satzungsgebiet kommt. Es wird angeregt, dies zu berücksichtigen.

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine gesamtstädtische Starkregengefahrenkarte für Hennef befindet sich derzeit in der Ausschreibungsphase und wird nach Abschluss dieser beauftragt. Diese Starkregengefahrenkarte kann dann sowohl von Bauherren / Architekten zur Eigenvorsorge bei ihren Planungen als auch von der Stadt Hennef bei der Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb ihrer Satzungen herangezogen werden.
Auf die Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss bei Planung, Neubau oder Anpassung von baulichen Anlagen wird verwiesen:
„Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignet Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen." § 5 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Allgemeine Sorgfaltspflichten -.
Unter § 6 der textlichen Festsetzungen ist ein Hinweis auf den Umgang mit Niederschlagswasser aufgenommen. Dieser wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

Grundwasserschutz
Bei hohem Grundwasserstand ist mit dem Anfall von Grund- und Schichtenwasser zu rechnen. Dies sollte insbesondere bei Hochbaumaßnahmen mit Keller beachtet werden.
Eine Entwässerung von Baugruben und die Ableitung von Drainagewasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der entsprechende wasserrechtliche Bescheid vorliegt.
Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

Abwägung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise mit aufgenommen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz
Es wird empfohlen folgenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen:
Eine Entscheidung über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet, einen ggfls. notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich von flächenverändernden Eingriffen und die Prüfung von Belangen des Artenschutzes erfolgen in und mit der Baugenehmigung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.
Es wird gebeten, in der Begründung die Formulierung in Punkt 3.1, Seite 6, anzupassen:
„...Nördlich und südlich grenzt das Naturschutzgebiet „Hanfbach und Zuflüsse" an. Knippgierscheid ist umgeben ... sind. Zwischen Knippgierscheid und dem Naturschutzgebiet gelegen, befinden sich Flächen mit der Festsetzung „Grünland mit

besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im LSG". Diese Flächen liegen außerhalb der Satzung gem. § 35 BauGB."
Zur Erläuterung:
Auf den Flächen zwischen der Ortslage und dem NSG liegt keine Festsetzung als „Maßnahmenraum zur Anlage naturnaher Lebensräume", wie im Begründungstext beschrieben.
Die Ergänzung „...der Satzung gem. § 35 BauGB" bitte ich zur Klarstellung einzufügen, da der Landschaftsplan ebenfalls eine Satzung ist, in deren Geltungsbereich diese Flächen liegen.

Abwägung
Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise (Kompensation) mit aufgenommen. Die vorgeschlagene Formulierung wird in die textlichen Ausführungen der Begründung übernommen.

Bodenschutz:
Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. AS 08.6 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Es wird jedoch angeregt zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bezüglich der Eingriffe in das Schutzgut Boden auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.
In § 6, Unterpunkt „Entsorgung von Bodenmaterial", ist das Amt für Technischen Umweltschutz durch „Amt für Umwelt- und Naturschutz" zu ersetzen.

Abwägung
Die vorgeschlagene Formulierung bzw. Begrifflichkeit wird in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise (Entsorgung von Bodenmaterial) mit aufgenommen bzw. ersetzt.

Abfallwirtschaft:
Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis" vom 20.09.2019 zu beachten:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-_und_Abbruchabfaelle.php

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Abwägung
Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise mit aufgenommen.

zu T 5, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Mit Mail vom 07.01.2022

Anregung
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Melde-

pflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Die vorgeschlagene Formulierung bzw. Begrifflichkeit wurde bereits in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise (Bodendenkmäler) aufgenommen, so dass ihr entsprochen wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion
- Wahnbachtalsperrenverband / WTV
- RSAG AöR
- Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
- PLEdoc GmbH
- Rhein-Sieg-Netz
- Vodafone NRW GmbH
- Landwirtschaftskammer NRW

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

zu T1, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
mit Schreiben vom 25.08.2022

Stellungnahme:
Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei-, Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Ariadne" sowie über dem auf Blei-, Zink-, Kupfer und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neuglück". Eigentümerin beider Bergwerksfelder ist die Umicore Mining Heritage GmbH, Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.
Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen

Einwirkungen nicht zu rechnen.

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise mit aufgenommen.
Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- PLEDOC GmbH
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung"
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg-Netz
- Rhein-Sieg-Kreis - Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung - Fachbereich 01.3
- Landwirtschaftskammer NRW
- Vodafone West GmbH

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird die Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Knippgierscheid, AS – 08.6, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

3.8	**Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025**	203

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025 als Leitlinie für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

3.9	**Resolution der AG § 78 der Träger der freien Jugendhilfe zum Förderprogramm "Aufholen nach Corona"**	204

Der Rat beschloss einstimmig die folgende Resolution:

- **Die Stadt Hennef (Sieg) fordert von der Landesregierung NRW und der Bundesregierung weitere Projektmittel für mindestens 3 Jahre für die Überwindung der großen Entwicklungslücken, die die Coronapandemie bei Kindern und Jugendlichen hinterlassen hat.**
  „Aufholen nach Corona", falls das „Aufholen" überhaupt möglich ist, ist ein Langzeitprojekt, bei dem freie und schulische Bildungsträger, Vereine und Initiativen dauerhaft unterstützt werden müssen.

- **Die Stadt Hennef (Sieg) fordert von der Landesregierung NRW und der Bundesregierung die dauerhafte und verlässliche Arbeit der Träger der Freien Jugendhilfe nachhaltig zu fördern.**
  Die Träger der Freien Jugendhilfe können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie dauerhaft, durchgehend und langfristig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können. Neue Projekte und Impulse sind gut, aber jedes Jahr wertvolle Zeit, die man in die eigentliche Arbeit mit der Zielgruppe stecken könnte, zu verschwenden, um neue Förderanträge für neue Projekte zu stellen, ist nicht zielführend.

3.10	**Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson**	205

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Frau Gisela Schneider-Plum wird als Vertreterin für die Schiedsleute Herr Hans-Georg Schoneberg und Herr Wilfried Müller für eine Wahlperiode von 5 Jahren gewählt.

4	**Anfragen**	

Die mündlich gestellten Anfragen wurden in der Sitzung beantwortet.

5	**Mitteilungen**	

5.1	**Information gem. § 6 I der Kommunalhaushaltsrechtsanwendung VO UA-Schutzsuchendenaufnahme**	

Frau Stahn (Fraktion „Die Fraktion") fragte nach dem Stand der in der Mitteilung genannten Zahlen.
Frau Weber (Kämmerin) bestätigte, dass es sich hierbei um die Gesamtzahlen mit Stand 31.12.2022 handele.

Die Mitteilung der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.2	**Haushaltswirtschaftliche Sperre**	

Die Mitteilung der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

Am Ende des öffentlichen Sitzungsteils teilte Herr Bürgermeister Dahm mit, dass das Ratsmitglied Jan Henrik Schmidt mit Ablauf dieses Tages aus dem Stadtrat ausscheide und dankte ihm für seine langjährige Ratsarbeit und seinen Einsatz.